

Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Veranstaltungen von Kindertagesstätten und Schulen

Zum Ausdrucken

Zum Aushängen

Zum
Aushändigen

Versicherungsschutz

Der Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kindertagesstätten und Schülerinnen/Schüler besteht während des Besuchs der Einrichtung, bei Veranstaltungen und auf den damit zusammenhängenden Wegen



- zwischen häuslichem Bereich und Einrichtung (§ 8 Abs. 2 SGB VII)
- zwischen häuslichem Bereich und Veranstaltungsort (z.B. Sportstätte, Theater, Museum, Ausflugsziel o. ä., § 8 Abs. 2 SGB VII)
- zwischen Einrichtung und Veranstaltungsort („Dienstweg“, § 8 Abs. 1 SGB VII)

unabhängig von der Wahl des Transportmittels (Bus, Bahn, privater PKW) und unabhängig davon, ob der Gebrauch des Fahrzeugs angeordnet oder erlaubt war.

Der Versicherungsschutz besteht also auch, wenn die Kinder in oder auf Fahrzeugen von Eltern, Erziehern/Lehrern oder sonstigen Personen unangekündigt mitfahren, z. B. nach Hause.

Folgende Bedingungen sollten beachtet werden:

- Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen und trägt während der Fahrt hierfür die Verantwortung.

- Vor und während der Fahrt ist der Konsum aller Mittel untersagt, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, insbesondere darf kein Alkohol getrunken werden.
- Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bis zur Haftungshöchstgrenze abgeschlossen sein.
- Soweit der Einrichtung eigene Busse zur Verfügung stehen, können diese für die Durchführung von Veranstaltungen benutzt werden. Geeignete Erzieher, Erzieherinnen und Lehrpersonen können mit ihrem Einverständnis als Fahrerin oder Fahrer eingesetzt werden.
- Beim Transport der Kinder sind ggfls. Kindersitze bzw. Sitzerrhöhungen zu verwenden. Die Eltern können bzw. sollten diese den Kindern für die Fahrt mitgeben.

Schadensersatz

Grundsätzlich haben die verletzten Kinder bei einem Unfall auf dem versicherten Weg einen Anspruch gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse). Diese erbringt umfassende Leistungen im Bereich der Heilbehandlung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Geldleistungen. Im Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung ist jedoch kein Ersatz für Sachschäden und Schmerzensgeld vorgesehen. Diese Ansprüche müssen die Unfallverletzten ggfls. selbst gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers/der Schädigerin geltend machen.

Diese Grundsätze gelten sowohl gegenüber dritten Verantwortlichen, als auch gegenüber Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs, mit dem die Kinder befördert wurden.

Auch die Unfallkasse fordert die erbrachten Aufwendungen von der Haftpflichtversicherung der verantwortlichen Fahrerinnen und Fahrer oder Halterinnen und Halter zurück (Regress).

Solche Ersatzpflichten können dazu führen, dass die Fahrzeughalter bei ihrer Versicherung im Scha-

denzfreiheitsrabatt zurückgestuft werden. Das ist aber eine ganz natürliche Folge aus dem Versicherungsvertrag und der Tatsache, dass die Fahrerin oder der Fahrer den Unfall unachtsam verursacht hat.

Ausschluss von Haftung und Schadensersatz

Die Kinder der Einrichtung sowie Aufsichtspersonen untereinander und gegenseitig haften bei dienstlichen Unternehmungen auf Schadensersatz nur bei vorsätzlich verursachten Schäden. Im Grunde ist damit deren Haftung in jeder Konstellation untereinander weitgehend ausgeschlossen (Haftungsprivileg). Dies ist der Fall bei gegenseitig zugefügten Körperschäden während Veranstaltungen der Einrichtung und auf den sog. „Dienstwegen“.

Letztere sind insbesondere die Wege, die auf Anordnung der Institution mit bestimmten Fahrzeugen und auf den abgestimmten Wegen zurückgelegt werden. Konsequenz daraus ist, dass bei einem von der Fahrerin oder dem Fahrer verursachten Unfall die Haftpflichtversicherung kein Schmerzensgeld leisten und die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erstatten muss.

Sachschäden sind aber immer zu ersetzen.

Zu ersetzende Schäden sind zudem ohnehin nicht gegenüber der Erzieherin/dem Erzieher, der Lehr- oder Aufsichtsperson selbst, sondern gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn (Land) oder dem Arbeitgeber (Kommune) geltend zu machen (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Schaden am PKW einer Erzieherin/eines Erziehers, einer Lehr- oder Aufsichtsperson

Die Unfallverursacher bleiben in der Regel bei einem von ihnen verursachten Unfall auf dem eigenen Schaden am Fahrzeug ganz oder teilweise „sitzen“, es sei denn, es wurde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.

Beamtenrechtliche Bestimmungen sehen für den Fall, dass die Benutzung eines privaten Fahrzeugs für eine „dienstliche Verrichtung angeordnet oder genehmigt wurde“ vor, dass Sachschäden vom „Dienstherrn“ voll zu erstatten sind. War das Fahrzeug vollkaskoversichert, ist zunächst diese Versicherung in Anspruch zu nehmen, die Selbstbeteiligung kann dann vom Dienstherrn übernommen werden (§ 99 Landesbeamtengesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 10.06.1994, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1994, 248).

Versicherungsschutz und Haftung der eingesetzten Eltern

Eltern, die ihre Kinder zur Einrichtung oder vom häuslichen Bereich aus – auch in Fahrgemeinschaften – zu einer auch externen Veranstaltung fahren, stehen grundsätzlich nicht unter gesetzlichem Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht aber, wenn die Fahrt – auch vom häuslichen Bereich aus zu einer externen Veranstaltung – von der Einrichtung angeordnet und organisiert wurde, und die Eltern als Aufsichtspersonen Pflichten gegenüber den Kindern übernommen haben. Diese Eltern werden dann „wie Erzieher“ tätig und stehen wie diese auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es gelten die gleichen Voraussetzungen zur Haftung und zum Schadensersatz wie für die Beschäftigten der Einrichtung.

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz und Leistungen beantworten wir Ihnen gerne:

Telefon: 02632 960-3710

E-Mail: info@ukrlp.de